

RS UVS Kärnten 2003/04/23 KUVS-1506/20/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2003

Rechtssatz

Beträgt die Atemluftalkoholkonzentration des Beschuldigten 0,87 mg/l, so lag der Alkoholgehalt seiner Atemluft über 0,4 mg/l und war der Zustand des Beschuldigten jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt zu qualifizieren, woraus sich die Verpflichtung ergibt, dass der Beschuldigte seinen Traktor nicht in Betrieb hätte nehmen und lenken dürfen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.1.2004, Zahl:

2003/02/0131-9, womit die Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 23.4.2003,

Zahl: KUVS-1506/20/2002, betreffend Übertretung der StVO, als unbegründet abgewiesen wurde.

Schlagworte

Alkohol, Alkoholisierung, Atemluftalkoholkonzentration, Traktor, Traktor lenken, Traktor in Betrieb nehmen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at